

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 557/67

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Abraham F [REDACTED], B [REDACTED], Avenue H [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED]-

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim,
Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 17. Januar 1968
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Re-
vision im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 14. Juni 1967
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G R U N D S A T Z E

Der 1934 geborene jüdische Kläger hat während der
deutschen Besetzung den Judenstern getragen und später
illegal in einem Kloster gelebt. Das beklagte Land hat
ihm Entschädigungsansprüche unter Berufung auf § 7 BGG
verweigert. Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung ge-
langt, daß die mehrfach wiederholte Darstellung des Klä-
gers, er habe sich in dem Kloster kaum bewegen, nie aus-
gehen und nur durch ein Fenster mit anderen Kindern spie-
len dürfen, habe zwei Jahre lang in einem Raum verbleiben
und sich zeitweilig in einem feuchten Keller verstecken
müssen, falsch ist und daß der Kläger sich in mindestens
grob fahrlässiger Weise um die Aufklärung seiner Lebens-
verhältnisse nicht gekümmert hat. Diese Überzeugung be-
ruht entscheidend auf dem Zeugnis der damaligen Leiterin
des Klosters.

- 3 -

Es fehlt an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG). Die Frage, ob der Berufungsrichter der Bekundung dieser Zeugin gegen die Einwendungen des Klägers folgen konnte, ohne sie erneut zu hören, ist weder der Revision zugänglich noch von grundsätzlicher, über den vorliegenden Fall hinausgehender Bedeutung.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Bundesrichter Johanneen ist
dienstlich ortsabwesend und
verhindert zu unterschreiben

Dr. Loewenheim

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)